

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Errichtung eines Zweckverbandes
„Breitbandzweckverband Probstei“

Zwischen

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. der Gemeinde Barsbek | vertreten durch den Bürgermeister Joachim Gafert |
| 2. der Gemeinde Bendfeld | vertreten durch den Bürgermeister Ingo F. Lage |
| 3. der Gemeinde Brodersdorf | vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Mews |
| 4. der Gemeinde Fahren | vertreten durch den Bürgermeister Dieter Dehnk |
| 5. der Gemeinde Fiefbergen | vertreten durch die Bürgermeisterin Silke Lorenzen |
| 6. der Gemeinde Höhndorf | vertreten durch den Bürgermeister Helmut Wichelmann |
| 7. der Gemeinde Köhn | vertreten durch den Bürgermeister Rainer Longk |
| 8. der Gemeinde Krokau | vertreten durch die Bürgermeisterin Kerstin Walsemann |
| 9. der Gemeinde Krummbek | vertreten durch die Bürgermeisterin Brigitte Vöge-Lesky |
| 10. der Gemeinde Laboe | vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Mordhorst |
| 11. der Gemeinde Lutterbek | vertreten durch den Bürgermeister Wolf Mönkemeier |
| 12. der Gemeinde Passade | vertreten durch die Bürgermeisterin Annette Blöcker |
| 13. der Gemeinde Prasdorf | vertreten durch den Bürgermeister Matthias Gnauck |
| 14. der Gemeinde Probsteierhagen | vertreten durch den Bürgermeister Klaus-Robert Pfeiffer |
| 15. der Gemeinde Schönberg | vertreten durch den Bürgermeister Dirk Osbahr |
| 16. der Gemeinde Stakendorf | vertreten durch den Bürgermeister Ernst Hansen |
| 17. der Gemeinde Stein | vertreten durch den Bürgermeister Peter Dieterich |
| 18. der Gemeinde Stoltenberg | vertreten durch den Bürgermeister Lutz Schlünsen |
| 19. der Gemeinde Wendtorf | vertreten durch den Bürgermeister Otto Steffen |
| 20. der Gemeinde Wisch | vertreten durch den Bürgermeister Heinz Lamp |

wird aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. 2013, S. 72) in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254) nach der Beschlussfassung

der Gemeindevertretung Barsbek vom ,
 der Gemeindevertretung Bendfeld vom,
 der Gemeindevertretung Brodersdorf vom,
 der Gemeindevertretung Fahren vom,
 der Gemeindevertretung Fiefbergen vom,
 der Gemeindevertretung Höhndorf vom,
 der Gemeindevertretung Köhn vom,
 der Gemeindevertretung Krokau vom,
 der Gemeindevertretung Krummbek vom,
 der Gemeindevertretung Laboe vom,
 der Gemeindevertretung Lutterbek vom,
 der Gemeindevertretung Passade vom,

der Gemeindevertretung Prasdorf vom,
 der Gemeindevertretung Probsteierhagen vom,
 der Gemeindevertretung Schönberg vom,
 der Gemeindevertretung Stakendorf vom,
 der Gemeindevertretung Stein vom,
 der Gemeindevertretung Stoltenberg vom,
 der Gemeindevertretung Wendtorf vom ,
 und der Gemeindevertretung Wisch vom
 sowie mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Breitbandversorgung gehört heute zur Daseinsvorsorge. Aufgrund der eminenten Bedeutung für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes und die seiner Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger errichten die im Folgenden genannten Gemeinden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Sie verstehen dies als Initialzündung für ein richtungsweisendes und zukunftsorientiertes Handeln auf dem Weg zu einer flächendeckenden Breitbandversorgung in den Gemeinden des Amtes Probstei und sind offen für die Aufnahme weiterer Gemeinden.

§ 1

Errichtung des Zweckverbandes „Breitbandzweckverband Probstei“

- (1) Die Vertragsparteien errichten einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband „Breitbandzweckverband Probstei“ wird zum 01.01.2016 errichtet.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband Probstei“, kurz „BZP“.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schönberg.
- (5) Das Gebiet des Zweckverbandes (Bezirk im Sinne des § 30 Abs. 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Vertragsparteien.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven Netzes der passiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur

investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband –Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben. Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung halten.

§ 3

Satzung, Organe

(1) Die Vertragspartner haben sich auf eine durch den zu gründenden Zweckverband zu erlassende Satzung geeinigt. Die Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

(2) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 4

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend.

§ 5

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BZP nimmt das Amt Probstei im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft gem. § 13 Abs. 4 Satz 3 GkZ i.V.m. § 19 a GkZ wahr. Das Nähere regelt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.v. § 19a GkZ mit dem Amt Probstei.

§ 6

Finanzielle Ausstattung

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, wenn die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Verluste sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.

- (2) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 35.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital nach folgendem Umlageschlüssel aufzubringen:
- Gemeinden bis einschl. 6.000 Einwohner = 1.666,67 €
 - Gemeinden ab 6.001 Einwohner = 3.333,33 €
- (3) Weiteres Eigenkapital wird nach dem Vorliegen wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse in Form von Rücklagen oder alternativ durch eigenkapitalersetzende Maßnahmen gemäß Breitbanderlassen des Innenministeriums vom 16.03.2011, Az: IV 329, und vom 18.04.2013, Az.: IV GWR, eingebracht.

§ 7

Laufzeit, Kündigungen, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Sofern das Ausschreibungsverfahren ergibt, dass der Zweckverband in einzelnen Mitgliedsgemeinden aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht tätig werden kann, verpflichten sich die Vertragsparteien, die betreffenden Gemeinden auf deren Wunsch aus dem Zweckverband zu entlassen. Dies geschieht mittels einer Kündigung des Gründungsvertrages durch die betreffenden Gemeinden sowie einer entsprechenden Änderung der Verbandssatzung durch die Zweckverbandsversammlung.
- (4) Im Fall der Kündigung einzelner Mitgliedsgemeinden nach Abs. 3 ist zu prüfen, ob der Zweckverband ohne diese Mitgliedsgemeinden seine Aufgabe weiterhin wirtschaftlich erfüllen kann. Soweit die Prüfung ergibt, dass eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich ist, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung (Auflösung des Zweckverbandes)
- (5) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 3 gilt die Kündigungsfrist nach § 7 Abs. 2 dieses Vertrages nicht. Der Austritt aus dem Zweckverband wird mit dem Inkrafttreten der Änderung der Verbandssatzung wirksam.
- (6) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom erteilt.

(3) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ist nach § 38 Absatz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Gemeinde, den

Gemeinde

Der Bürgermeister

alle Vertragsparteien